

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Nachstehende Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Verkaufs- und Lieferverträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde). Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang unserer Ware oder sonstigen Leistungen, mit der Geltung dieser Bedingungen - auch für etwaige Folgegeschäfte - einverstanden.
- 1.2. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen und/oder der Auftragsbestätigung abweichen oder sie ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung unserer Organe oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl. Ansonsten haben unsere Innen- und Außendienstmitarbeiter keine Befugnis, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren.
- 1.3. Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2. Preise

- 2.1. Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich in EURO einschließlich Verpackung zuzüglich vom Kunden zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 2.2. Auslieferungen innerhalb der Bundesrepublik erfolgen frachtfrei Empfangsort des Kunden, sofern der Nettorechnungsbetrag € 100,- überschreitet. Bei Aufträgen unter dieser Wertgrenze können die Versandkosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Kleinaufträgen dieser Art behalten wir uns im übrigen die Auslieferung per Nachnahme vor. Wird vom Kunden eine besondere Versandart gewünscht, so trägt er die entstehenden Mehrkosten.
- 2.3. Es kommen die am Tag der Auslieferung gültigen Preise gemäß unserer Preisliste zur Anwendung, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden ist.

3. Zahlung und Verrechnung

- 3.1. Warenlieferungen sind spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag, in der Regel in 30 Tagen, ohne jeden Abzug zahlbar. Skonto kann entsprechend der jeweiligen individuellen Vereinbarung mit uns gewährt werden.
- 3.2. Wir nehmen Schecks zahlungshalber an. Gutschriften über Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bankübliche Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, einen anderen Zinsnachteil nachzuweisen. Ansprüche im Verzugsfalle bleiben unberührt.
- 3.4. Alle unsere Forderungen - auch solche aus anderen Verträgen mit dem Kunden - werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig im Falle des Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Kunden oder wenn uns sonst Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände auf seiten des Kunden schon bei Vertragsabschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen genannten Fällen sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- 3.5. Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur direkt an uns geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen offen, so gelten Zahlungen des Kunden als auf die jeweils ältesten Forderungen nebst Zinsen und Kosten geleistet, auch wenn der Kunde bei der Zahlung ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.
- 3.6. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen außer in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

4. Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

- 4.1. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 4.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder im Falle einer auf Dauer nicht zu behebenden Behinderung wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und durch die uns die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u. ä., einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Vor- oder Unterlieferanten eintreten.

- 4.3. Bei Lieferverzug oder von uns zu vertretender Nichtlieferung hat der Kunde unter Ausschluss weitergehender Rechte das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehne. Macht der Kunde von seinem vorbezeichneten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so kann er Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verlangen.
- 4.4. Teillieferungen sind zulässig.

5. Versand, Gefahrtragung

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns versichert auf unsere Gefahr. Die Wahl des Versandweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten.

Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, erfolgt Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- 6.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwerteten Waren.

- Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1.
- 6.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, veräußern, verarbeiten oder mit anderen Sachen verbinden oder sonst einbauen (nachstehend auch kurz "Weiterveräußerung" genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so ist er verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
 - 6.4. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.
 - 6.5. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt.
 - 6.6. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in der Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
 - 6.7. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Darüber hinaus ist der Kunde im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
 - 6.8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.
 - 6.9. Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist.
 - 6.10. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.
 - 6.11. Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung zu kontrollieren, auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren. Offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, sind innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe der Bestelldaten sowie, soweit möglich, unter Beifügung eines Ausfallmusters, anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgemäße Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Transportschäden sind dem Spediteur hinreichend deutlich anzuzeigen.
- 7.2. Liegt aus Sicht des Kunden ein Mangel vor, hat der Kunde die mangelbehaftete Ware ausreichend frankiert an uns einzusenden. Die erforderlichen Versandkosten tragen wir, wenn die Beanstandung rechtzeitig und begründet ist, ansonsten trägt sie der Kunde. Wir behalten uns das Recht vor, die durch unfreie Einsendung entstandenen Strafportokosten dem Kunden in Rechnung zu stellen oder diese gegen Geldforderungen des Kunden aufzurechnen.
- 7.3. Ist die Rüge begründet, so leisten wir für nachweisliche Material- oder Fertigungsmängel ausschließlich in der Weise unentgeltlich Gewähr, dass wir schadhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder durch neue ersetzen. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.
- 7.4. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel darauf beruht, dass
- die von uns festgesetzten Anwendungshinweise nicht beachtet wurden
 - Veränderungen irgendwelcher Art an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von uns autorisierten Personen vorgenommen wurden
 - oder gelieferte Waren sonst unsachgemäß behandelt wurden.
- 7.5. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus Mängeln der Sache, insbesondere auf Ersatz solchen Schadens, der nicht am Liefergegenstand selbst entstanden ist (Folgeschaden), sowie Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sind nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 8. ausgeschlossen. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den zwingenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

8. Haftung

- 8.1. Alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- und Folgeschadens - gegen uns, unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung, leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens oder auf einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für etwaige Ersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Unmöglichkeit, wegen Verzuges, Verletzung von Beratungspflichten, Produkthaftungspflicht (ausgenommen eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), sonstiger Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten sowie aus unerlaubter Handlung.
- 8.2. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine etwaige Ersatzpflicht unsererseits auf solche Schäden begrenzt, die als mögliche Folge der zum Ersatz verpflichtenden Handlung voraussehbar waren.
- 8.3. In entsprechender Anwendung der Ziffer 7.4. ist jegliche Schadensersatzpflicht unsererseits ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Ziffer 7.4. genannten Umständen beruht.
- 8.4 Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den zwingenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die Haftung für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

9. Retouren

Vorbehaltlich der Rechte des Käufers wegen Mängelgewährleistung gemäß § 7 dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen behalten wir uns vor, Retouren nur nach telefonischer oder schriftlicher Ankündigung in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Retourenregelung anzunehmen. Die jeweils aktuelle Retourenregelung ist auf Anfrage bei uns erhältlich.

10. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang auf den Kunden, wenn wir leicht fahrlässig gehandelt haben oder ohne Verschulden haften. Im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstätte, für die Zahlung Berlin, Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Schecklagen, ist für beide Teile Berlin.

11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Unwirksame Klauseln

Durch eine Änderung oder eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen wird die Gültigkeit unserer übrigen Bedingungen nicht berührt.

HINWEIS

Daten unserer Kunden und Abnehmer werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, sowie dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

Berlin-Chemie AG, November 2014